



DORDA
BRUGGER
JORDIS

Urteilsveröffentlichung im UWG

Forum Wettbewerbsrecht
25.11.2013

Axel Anderl

DORDA
BRUGGER
JORDIS
Wir schaffen Klarheit.

Agenda

- Grundlagen
 - Zweck, Art und Weise der Urteilsveröffentlichung
 - Urteilsveröffentlichung vs Berichterstattung
 - Umfang der Urteilsveröffentlichung
- Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Grundlagen

- § 25 Abs 3 UWG
 - Obsiegende Partei
 - Berechtigtes Interesse
 - Auf Kosten des Gegners
 - Nebenanspruch zum Unterlassungsbegehren

- Große praktische Bedeutung
 - Kosten- und Leidensdruck
 - Verhandlungspouvoir (Ersatz für finanzielle Schäden)

Normzweck

- Aufdecken von unlauteren Wettbewerbshandlungen
- **Aufklärung** des Publikum über wahren Sachverhalt
- Entgegenwirken der Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten

- **Kein Strafcharakter**
- Praxis aber eher gegenläufig
 - Möglichst weite Veröffentlichungsbegehren, um Druck aufzubauen
- Veröffentlichung tatsächlich zur Aufklärung geeignet?

Grundlagen

- Berechtigtes Interesse
 - Publizität der rechtswidrigen Handlung
 - UV zur Aufklärung des Publikums notwendig
 - Umfassende Interessensabwägung; kein Automatismus

- UV zwingender Teil der Unterlassungserklärung
 - sonst kein Wegfall der Wiederholungsgefahr (4 Ob 13/94)
 - Klage trotz angemessenem Anbot: Klagsabweisung

- Im Verfahren nur auf Antrag zuzusprechen
 - Bindung des Gerichts
 - **Umfang der UV wesentlich!**
 - Praxis: Umfangreiche Eventualbegehren

Art und Weise der Urteilsveröffentlichung

Talionsprinzip

- Aufmachung und Form richtet sich nach konkretem Wettbewerbsverstoß; daher idR
 - Printmedium – Printmedium
 - Website – Website
 - Social Media Kanal – Social Media Kanal

- Der Teufel liegt im Detail
 - Welche Medien konkret angemessen?
 - "neue Medien": Wie ist die Veröffentlichung auszugestalten?

Art und Weise der Urteilsveröffentlichung

Tendenz: Durchbrechung des Talionsprinzips (flexiblerer Ansatz)

- 4 Ob 18/08p – *Lebenserwartungsprognosen*
 - Rechtsverletzung auf Website (Irreführung/Verstoß gegen KSchG)
 - OGH: UV auch in Printmedium, da Grund zur Annahme besteht, dass (ehemalige) Kunden nicht mehr auf die Website zurückkehren

- 4 Ob 97/12m – *Image der Tageszeitungen 2011*
 - Irreführende Werbung in Tageszeitung und auf Plakatwänden
 - UV Begehren Tageszeitung und zehn Plakatwände, vier davon an viel befahrenen Straßen
 - OGH: Aufklärung des Publikums (teils als Verkehrsteilnehmer) durch Plakatwände nur in geringem Maß geeignet
 - Plakatwand in Fußgängerzone?

Urteilsveröffentlichung vs Berichterstattung

- Berichterstattung in Medien kein Ersatz

- 2 Ob 1/09z – *Klauselprüfung Leasingvertrag*
 - Arg Beklagte: Öffentlichkeit durch mediale Berichte über Unzulässigkeit der einzelnen Klauseln ausreichend informiert
 - OGH: bloße mediale Berichterstattung wird dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung bestimmter gesetzwidriger Vertragsbestandteile nicht gerecht (ohne Begründung)

- 8 Ob 49/12g
 - Grundsatz gilt auch bei Bereitstellung einschlägiger Informationen auf Website des Klägers
 - Verbraucher ist Zusammentragung der benötigten Informationen aus unterschiedlichen Quellen nicht zuzumuten

Umfang der Urteilsveröffentlichung

Vorgehen bei Teilerfolg (U-Begehren nur tw stattgegeben)

- § 25 Abs 3 UWG: "*das Urteil [...] zu veröffentlichen*"
 - Veröffentlichungsbefugnis des Klägers
 - nur des stattgebenden Teils?
 - des gesamten Spruchs (Kostendruck)?
- 4 Ob 321/70
 - Befugnis zur Veröffentlichung nur für stattgebenden Teil
 - OGH: Systematische Erwägung: Publikationsbefugnis steht vor Abweisung im Spruch
 - Berechtigtes Interesse des Klägers an Gesamtveröffentlichung wohl zu verneinen!
 - Aber: Veröffentlichungsanspruch des tw obsiegenden Beklagten?

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Praxisszenarien

Kläger

- informiert Medien und es kommt zu (einseitigen) Vorabberichten über Verfahren
- berichtet in einem ZiB-Beitrag über eingebrachte Klage
- bezichtigt in Newsletter Beklagten der Rechtsverletzung
- verbreitet erlassene einstweilige Verfügung
- veröffentlicht stattgebenden Teil einer Entscheidung bei bloß tw Obsiegen
- ➔ Zunehmend aggressives außergerichtlich Verhalten von Klägern ("Selbstjustiz", Instrumentalisierung von Medien)
- ➔ Verstärkte mediale Vorverurteilung

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

- "obsiegende Partei" hat Anspruch – kann auch Beklagter sein
- Bestand unbestritten
- OGH, 17.4.1932,
4 Ob 162/32
"Es muss daher dem Beklagten ein Interesse an der Bekanntmachung zugebilligt werden."
- In der Folge kaum beantragt
- "casus rarissimus"
(Keinert, ÖBI 1983, 121)
- Neues Medienzeitalter – steigende Bedeutung?

§ 25, IV UWG. Anspruch der Veröffentlichungsbefugnis an den Beklagten.

(Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. April 1932, 4 Ob 162/32.)
In dem in Z. Bl. 1932, 138 mitgeteilten Falle hatten beide Unterinstanzen dem Bekl. die Veröffentlichungsbefugnis zugesprochen. Der Revision des Kl. wurde mit nachstehender Begründung keine Folge gegeben: Die klagende Partei hat ihre Revision nur insoweit aufrechterhalten, als sie den Antrag enthielt, das Begehren der beklagten Partei abzuweisen, womit diese die Befugnis beanspruchte, das Urteil ohne Gründe in den Zeitungen ... auf klägerische Kosten zu veröffentlichen. Die Revision bezeichnet den Anspruch der Veröffentlichungsbefugnis als nicht begründet. Der Anspruch des angefochtenen Urteiles in diesem Punkte ist jedoch nach § 25 U. W. G. gerechtfertigt. Wie das Urteil feststellt, wurde der vorliegende Streitfall in der Tagespresse und in Fachzeitschriften mehrfach erörtert und hiebei der Standpunkt des Beklagten zum Teile abfällig beurteilt. Es muß daher dem Beklagten ein Interesse an der Bekanntmachung der ergangenen Entscheidung zugebilligt werden. Die Revision erwies sich schon in dem allein noch aufrechterhaltenen Punkte als nicht begründet.

Quelle: Jbl 1932, 270

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Voraussetzungen

- Urteil mit materieller (Teil)Abweisung Unterlassungsbegehren
 - Kein Antrag auf Veröffentlichung von Beschlüssen
 - Kein Anspruch auf UV bei rechtzeitiger Klagsrücknahme durch Kläger
 - Kein Anspruch Abweisung wegen bloßem Wegfall Wiederholungsgefahr
- Antrag des Beklagten
 - bis Schluss der Verhandlung erster Instanz
 - Gleiche Formalanforderungen, wie bei "normalem" UV Antrag
 - Anspruch bewerten (sonst § 56 Abs 2 JN – EUR 5.000,-)

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Voraussetzungen/Berechtigtes Interesse

- Gleiche Voraussetzungen wie bei Anspruch des Klägers
 - Kein genereller Anspruch auf Mitteilung, dass keine Verletzung
 - Öffentlichkeitswirksamkeit (Publizität) erforderlich

 - Keine automatische Pönalisierung des Klägers
 - Zugang zum Recht muss schrankenlos möglich bleiben
 - Kläger muss seinerseits von Vorverurteilung absehen
- ➔ Noch diffizilere Interessensabwägung erforderlich

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Berechtigtes Interesse

- Bejaht: 4 Ob 162/32 (1932)
 - Streitfall in Tagespresse und in Fachzeitschriften mehrfach erörtert
 - Standpunkt des Beklagten abfällig beurteilt

- Verneint: 4 Ob 332/64 (1964) - *Die besten der Welt fahren K-Ski*
 - Keine Ablehnung per se (keine materielle E)
 - Aber: Interesse auf UV wegen weitem Zurückliegen der relevanten Vorfälle und Invergessengeraten in der Öffentlichkeit verneint

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Berechtigtes Interesse

- 4 Ob 169/90 (1991) – PSK II
 - OGH: Anspruch Beklagter zu bejahen, wenn der Wettbewerbsstreit eine "gewisse *Publizität*" erlangt hat
 - Darüber hinausgehende Herabsetzung nicht erforderlich
 - Herabsetzende Wirkung von Presseberichten kann jedoch das Veröffentlichungsinteresse der Beklagten zusätzlich begründen

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Besonderheit teilweises Obsiegen

- Bei Veröffentlichung nur des stattgebenden Teil bei tw Obsiegen kann der Eindruck entstehen, dass Wettbewerbsstreit zur Gänze zu Gunsten des Klägers ausgegangen ist
 - 6 Ob 24/11i (verstärkter Senat, 2012)
 - Publizität des Verfahrens kann durch Urteilsveröffentlichung des Klägers selbst bewirkt werden
 - Keine weiteren Medienmaßnahmen/Öffentlichkeitswirksamkeit erforderlich!
- ➔ Lösung: von der "positiven" UV abhängiger "Gegen"-Veröffentlichungsanspruch

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Besonderheit teilweises Obsiegen

- 10 Ob 70/07b (2009)
 - Obsiegen der Klägerin bei 12 von 24 angefochtenen Klauseln → Veröffentlichungsanspruch des Beklagten bejaht, um dem *"falschen Eindruck durch Veröffentlichung lediglich des klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs [...] entgegenzutreten"*

- 1 Ob 244/11f (2012)
 - Obsiegen der Klägerin bei 16 von 17 Klauseln → *"es gebietet weder die Billigkeit noch der Umstand, dass die Verbandsklage eine gewisse Publizität erlangte [...] dem Beklagten dieselbe Möglichkeit einer Information der Öffentlichkeit zu bieten, wie dem Kläger"*

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Praktische Umsetzung

- Gemeinsame Urteilsveröffentlichung
 - + Bessere Information, umfassende Aufklärung
 - + Vermeidung unnötiger Mehrkosten
 - Tatsächliche Abstimmungsschwierigkeiten
 - Keine Deckung eines gemeinsamen Antrags in § 25 Abs 3 UWG

- Getrennte Urteilsveröffentlichung
 - + Keine Abstimmung notwendig
 - + Rechtlich jedenfalls gedeckt
 - Kann zur Verwirrung des Publikums führen
 - Doppelte Kosten

Urteilsveröffentlichung auf Antrag des Beklagten

Fazit

- "Gegenurteilsveröffentlichung" als probates Abwehrmittel gegen aggressives Verhalten von Klägern
- Abwehrmaßnahme gegen Selbstjustiz und litigation PR
- Bei Antrag rein faktisch erhöhter Erklärungsbedarf
- Inhaltlich gleiche Voraussetzungen
- Abwägungsfrage bei tw Obsiegen (wo ist die Grenze?)
- Ermächtigung wird, auch auf "*mangelnde Kenntnis der Rechtslage*" durch Anwender zurückzuführen (*Keinert, ÖBl 1983, 121*), selten beantragt

Kontakt

DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH

Axel Anderl

Universitätsring10
1010 Wien

T: +43 1 533 47 95-23

F: +43 1 533 47 95-50231

E: axel.anderl@dbj.at

**IFLR European Awards - Austrian Law
Firm of the Year 2013**

**International Law Office – E-Commerce
Award for Austria 2012 & 2013**

**International Law Office - Austrian
Client Choice Award 2012 & 2013**

